

# Wahlordnung

## § 1 Wahl der Kreisvorstände

(1) Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Kreisvorsitzender
- Stellvertreter
- Kreisschatzmeister
- Geschäftsführer (nach Bedarf)
- Beisitzer (entsprechend der Satzung)

## (2) Wahl der Kreisvorstände im Rahmen einer Mitgliederversammlung

Der amtierende Kreisvorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreisvorstandes ein.

Zur Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter gewählt, eine Wahlliste angelegt und durch offene Vorschläge vervollständigt.

Die Wahlform (offen oder geheim) wird durch die anwesenden Mitglieder bestimmt. Es müssen alle organisatorischen Voraussetzungen für jede Wahlform vorhanden sein.

Durch den Wahlleiter ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und an die Landesgeschäftsstelle zu senden.

Der neue Kreisvorstand führt im Anschluss seine erste konstituierende Sitzung durch.

## (3) Wahlen der Kreisvorstände im Rahmen einer Briefwahl

Diese kann nur durchgeführt werden, wenn in der vorangegangenen Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilt wurde und das Protokoll dem

Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) vorliegt. Die Wahl ist den Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt zu geben. Dies kann per Brief

oder per Email erfolgen.

Ausgabe von Kandidatenanträgen für die Funktionen an alle Mitglieder des Kreisverbandes (einzelne Funktionen können auf einem Kandidatenantrag aufgeführt werden).

Jeder kann bei entsprechender Bereitschaft für eine beliebige Funktion kandidieren, indem er Name, Geburtsdatum, Funktion und Unterschrift auf den Antrag setzt.

Nach dem Abgabetermin werden die Kandidaten auf Wahllisten unter einzelner Aufführung der Funktionen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge gesetzt. Nach jedem Kandidaten muss ein entsprechendes Freifeld zum Ankreuzen vorhanden sein.

Die Listen werden vervielfältigt und an jedes Mitglied unter Beilegung eines frankierten Umschlages ausgegeben bzw. versandt. Der Rücksendungstermin muss auf den Wahllisten angegeben sein.

Jedes Mitglied kann durch Ankreuzen geheim wählen und die Liste in den Wahlumschlag (anonym) legen. Dieser wird mittels beigelegten, frankierten und mit Absender zu versehenden Rückumschlages versandt. Der gewählte Wahlleiter hält die Stimmen in einer Wahlurne verschlossen. Am Abgabetermin zählt die Wahlleitung die Stimmen öffentlich aus und der neue Vorstand führt anschließend seine erste konstituierende Sitzung durch.

## **§ 2 Wahl der Delegierten zum Landekongress und zum Landeshauptvorstand**

Die Delegierten zum Landeskongress gem. § 10 Abs. 2 b) oder die Mitglieder des Landeshauptvorstandes gem. § 11 Abs. 1 b) müssen im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt werden. Zur Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter gewählt, eine Wahlliste angelegt und durch offene Vorschläge vervollständigt.

Die Wahlform (offen oder geheim) wird durch die anwesenden Mitglieder bestimmt. Es müssen alle organisatorischen Voraussetzungen für jede Wahlform vorhanden sein. Durch den Wahlleiter ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und an die Landesgeschäftsstelle zu senden.

Die Briefwahl ist den Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt zu geben. Dies hat in Textform zu erfolgen.

Alle Wahlunterlagen werden in der Geschäftsstelle archiviert.

## **§ 3 Wahl des Landesvorstandes**

Die Wahl erfolgt für die Funktionen gemäß gültiger Satzung.

Auf dem Landeskongress wird an einem dazu vorgesehenen Tagesordnungspunkt offen eine Wahlkommission mit einem Wahlleiter und zwei Mitgliedern des Landeskongresses gewählt. Diese Wahlkommission eröffnet zunächst die Kandidatenliste mit dem Vorschlag des Landesvorstandes für die Wahl des Landesvorsitzenden. Dann erfolgt die Öffnung dieser Kandidatenliste für die Vorschläge der Delegierten.

Bei Einverständnis der Vorgesprochenen werden sie auf die Liste gesetzt. Werden keine weiteren Vorschläge genannt, wird die Liste geschlossen. Die Liste wird am Ort der Wahl für jeden sichtbar ausgelegt. Nach Ausgabe der Wahlzettel erfolgt der Gang zur Wahlurne. Jeder hat die Möglichkeit, an einem für niemand sichtbaren Ort seine Wahl in Ruhe treffen zu können. (Der Name muss auf den Zettel mit der entsprechenden Funktion geschrieben werden.) Die Kandidatenliste muss bekannt sein. Die Wahlzettel werden durch die Delegierten selbst in eine bereitstehende Wahlurne eingeworfen. Danach erfolgt eine öffentliche Auszählung der geheimen Wahl. Dazu kann eine Pause der Sitzung genutzt werden. Der Leiter der Wahlkommission gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis bekannt.

Nach gleichem Wahlmuster erfolgt anschließend die Wahl der drei Stellvertreter. Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt dann in gleicher Weise in getrennten Wahlgängen die Wahl der weiteren Funktionen. Nach Beendigung der geheimen Wahlhandlung erfolgt offen die Wahl der Kassenprüfer.

Der neu gewählte Landesvorstand begibt sich anschließend zur ersten konstituierenden Sitzung. Danach erfolgt ein kurzes Statement des neuen Landesvorsitzenden.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Wahlordnung der DPoIG Sachsen wurde vom Landesdelegiertentag am 09.06.2022 in Dresden beschlossen. Die bisher geltende Wahlordnung verliert ihre Gültigkeit.